



Geschäftsordnung des Elternbeirats

vom Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Windsbach

Der Elternbeirat des Johann-Sebastian-Bach Gymnasiums in Windsbach gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) folgende

Geschäftsordnung

(GeschO EBR)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

§ 6 Geschäftsgang

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 10 Grundsätze

§ 11 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher*innen. ²Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher*innen ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). ²Schulleiter*innen, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler*innen und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ³Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 3 BayEUG).

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler*innen (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) ¹Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters*in, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.

(3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 14 BaySchO.

§ 4 Organe des Elternbeirats

(1) ¹Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein. ²Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- zwei gleichberechtigte Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden /eine Vorsitzende

- eine/n Stellvertreter*in,
- eine/n Kassier*in,
- eine/n stellvertretenden Kassier*in,
- eine/n Schriftführer*in,
- eine/n stellvertretenden Schriftführer*in,
- die weiteren Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; der/die Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von einem Mitglied des Elternbeirates vertreten. Die Vertreter im Schulforum, sowie die Rangfolge der weiteren ordentlichen Vertreter wird durch den Elternbeirat festgelegt

(2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) ¹Der Leiter des Windsbacher Knabenchors ist gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayEUG ordentliches Mitglied des Elternbeirates. ²Für den Vertretungsfall hat das ordentliche Mitglied des Knabenchors im Elternbeirat eine stimmberechtigte Vertretung zu entsenden.

(4) ¹Die Aufgaben des/der Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ²Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

(5) ¹Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

¹Der Elternbeirat kann jederzeit und für ein bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ²Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirates mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 6 Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 14 BaySchO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. ²Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der/die Vorsitzende/n eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹Der/die Vorsitzende/n beruft/en den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch 9-mal im Schuljahr. ²Er /Sie muss/müssen ihn innerhalb von zwei Wochen

einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. ³Der/die Vorsitzende/n bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. ⁴In Kassenangelegenheiten kann der /die Vorsitzende /n Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 2.

(3) ¹Der Elternbeirat tagt nichtöffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter*in einladen. ²Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher*innen, Vertreter*innen der SMV und Vertreter*innen des Sachaufwandsträgers einladen. ³Der Elternbeirat kann dem /der Schulleiter*in auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den/die Schulleiter*in nicht eingeladen hat.

(5) ¹Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnismünderschrift angefertigt, die vom /von den Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. ²Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. ³Die Ergebnismünderschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. ⁴Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem /den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ²Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³Er soll den/die Schulleiter*in beraten, Sie/ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. ⁴Der /die Elternbeiratsvorsitzende/n, bei Verhinderung der Vertreter*in, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträgerträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ⁵Der /die Vorsitzende/n des Elternbeirats ist/sind, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 4 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Aufgaben des Elternbeirats sind es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
2. Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS-21-Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,

3. den Eltern aller Schüler*innen oder der Schüler*innen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. die neu gewählten Klassenelternsprecher*innen in ihre Aufgaben einzuführen,
5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - b. die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - f. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - g. die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
 - h. die Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

(3) Der/die Schulleiter*in unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. ²Auf Wunsch des Elternbeirats soll der/die Schulleiter*in auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. ³Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

1. Baumaßnahmen,
2. Fragen der Schulfinanzierung,
3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
5. die Bestellung des/der Schulleiters*in.

(4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportwochen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
2. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
3. der Name der Schule,

4. die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,

5. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,

6. bei bestimmten Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten.

(5) Der Beteiligung des Elternbeirats (= im Benehmen oder in Abstimmung) bedürfen

1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,

2. die Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel an der Schule,

3. die Errichtung und Auflösung der Schule,

4. bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden Ordnungsmaßnahmen ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten anzuhören.

(6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.

2. Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V.

3. Dem/ den Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem/r Vertreter*in ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO).

(7) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG mit.

(8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

(9) Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Abs. 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Beratung angerufen werden.

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

(1) In den Jahrgangsstufen 5–11 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 13 BaySchO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher*in und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler*in einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher*in und seinen/r Stellvertreter*in. ²Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines/r Nachfolgers*in fortzuführen sind.

(3) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung und lädt zu ihr ein. ²Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³Die Wahlen sollen möglichst in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien stattfinden.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(6) Nicht wählbar sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. ⁴Für die Wahl des/r Vertreters*in gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(8) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb des Gymnasiums in verschiedenen Klassen Klassenelternsprecher*in sein.

(9) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(10) ¹Die Erziehungsberechtigten eines/r Schülers*in können eine andere volljährige Person, die den Schüler*in tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den/der Klassenelternsprecher*in einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des/r Klassenelternsprechers*in vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 9 Aufgaben und Stellung

(1) ¹Die Klassenelternsprecher*in bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. ²Elternbeirat und Klassenelternsprecher*in stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. ³Der/die Vorsitzende/n des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher*innen mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher*in sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher – insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten – den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzu bitten; der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher*innen die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 16 Abs. 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 15 Abs. 5 BaySchO).

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 10 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher*innen trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der Kassier*in erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

§ 11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer*innen, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem/der Schulleiter*in zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 16.05.2023 beschlossen.

Windsbach, den 01.06.2023



Martina Renner



Andreas Groß

Vorsitzender des Elternbeirats